

Regelungen der bisherigen Satzung

- § 6 (Gewerbliche Betätigung) Abs. 1 bis Abs. 6
Die alte Regelung fordert ein Zulassungsverfahren für auf dem Friedhof tätig werdende Gewerbetreibende. Tatsächlich kann auch durch die räumliche Distanz zum Friedhof gar nicht kontrolliert werden, wer auf dem Friedhof Arbeiten durchführt. Genehmigungen wurden in der Vergangenheit nicht erteilt.

Regelungen in der Neufassung der Satzung

- In der gesamten, überarbeiteten Satzung wird eine geschlechtergerechte Sprache angewandt.
- § 3 (Schließung und Entwidmung) Abs. 2, Abs. 4
 - Ergänzung um die neue Grabart Rasenwahlgrabstätte
- § 3 (Schließung und Entwidmung) Abs. 5
 - Die öffentliche Bekanntmachung der Umbettungstermine wird gestrichen um Schaulustige zu vermeiden. Tatsächlich werden die betreffenden Friedhofsteile für Umbettungen gesperrt und der Zutritt für unbeteiligte Dritte unterbunden.
- § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) Abs. 3 Ziffer 2
 - Die erlaubte Wegenutzung mit Fahrzeugen wird um Rollatoren und Leichenbahrwagen erweitert.
- § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) Abs. 7
Aufbahrungen in der Aussegnungshalle sind künftig nur am Tag der Bestattung bzw. im Rahmen von Trauerfeiern erlaubt.
- § 6 (Gewerbliche Betätigung) Abs. 1 bis Abs. 3
Die neue Regelung gestattet den Gewerbetreibenden grundsätzlich auf dem Friedhof zu arbeiten. Die fachliche Qualifikation ist auf Anforderung nachzuweisen.
Die Friedhofsverwaltung behält sich zukünftig auch durch eine satzungsrechtliche Regelung vor, Gewerbetreibende oder deren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofssatzung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.
Die Regelungen erfolgt in Anlehnung an die Regelungen der Zentralrendantur für die kirchlichen Friedhöfe.

- § 7 (Anzeigepflicht und Bestattungszeit), Abs. 1
Die Anzeigepflicht begann bisher mit dem Ausstellen der Sterbeurkunde. Zwischen der Absprache des Bestattungstermins mit der Kirchengemeinde und dem Ausstellen der Sterbeurkunde kann in Einzelfällen ein ganzer Tag liegen (bspw. wenn der Verstorbene nicht am Heimatort verstarb).
 - § 11 (Umbettungen) Abs. 1
Regelungen zur Umbettung auf einen anderen Friedhof innerhalb des ersten Jahres treffen für den Fall in Coesfeld nicht zu, da die Stadt Coesfeld nicht Friedhofsträger mehrerer kommunaler Friedhöfe ist. Hinzu kommt, dass hierdurch suggeriert wird, dass die Umbettungsgenehmigung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt. Tatsächlich werden Umbettungsgenehmigungen durch die örtlichen Ordnungsbehörden erstellt.
 - § 11 (Umbettungen) Abs. 3
Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
 - § 7 (Anzeigepflicht und Bestattungszeit), Abs. 1
Der Passus „nach Beurkundung des Sterbefalls“ wird gestrichen. Die erforderlichen Unterlagen werden konkretisiert (insbesondere die Sterbeurkunde)
 - § 9 (Ausheben der Gräber) Abs. 2
„Gräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr...“ – Satz wurde gestrichen, Größenregelung für Gräber ist nicht erforderlich und wurde bisher auch für keine andere Grabart angegeben.
 - § 9 (Ausheben der Gräber) Abs 4
Konkretisierung der Regelung zum Zeitpunkt wann die Grabstelle durch die Nutzungsberechtigten für die Bestattung geräumt werden muss.
 - § 11 (Umbettungen) Abs. 1
Ab Satz 2 wurde der weitere Text gestrichen.
 - § 11 (Umbettungen) Abs. 3
Der Absatz wurde ersatzlos gestrichen. Nach Ablauf der Ruhefrist gibt es rechtlich keine Umbettung mehr.
-

- § 12 (Arten der Grabstätten)
alte Satzung enthielt – anonyme Urnengrabstätten
Diese sollen auf Grund der vielen neuen Grabarten (bspw. pflegefreie Rasengräber für Urnen) dauerhaft entfallen.

§ 15 (Aschenbeisetzungen)

Der Paragraph wurde ersatzlos gestrichen. Die Regelungen zu den Urnenbeisetzungen wurden bei jeder Grabform explizit geregelt.
Die anonymen Urnenbeisetzungen entfallen dauerhaft.

- § 11 (Umbettung) neu Abs. 3
Konkretisierung und Anpassung der Vorgaben dazu, wer im Rahmen einer Umbettung antragsberechtigt ist.
- § 12 (Arten der Grabstätten)
Die einzelnen Grabarten werden nunmehr explizit aufgelistet:
 - Kinderreihengrabstätten
 - Einzelreihengrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Einzelwahlgrabstätten (NEU)
 - Wahlgrabstätten
 - Rasenreihengrabstätten
 - Rasenreihenurnengrabstätten
- § 13 (Kinderreihengrabstätten)
 - Bisher im alten § 13 (Reihengrabstätten) enthalten.
- § 14 (Einzelreihengrabstätten)
 - Bisher im alten § 13 (Reihengrabstätten) enthalten
 - Mit der neuen Satzung wird es auch möglich zwei Urnen gleichzeitig beizusetzen.
- § 15 (Urnereihengrabstätten) sowie § 16 (Urnwahlgrabstätten)
 - Beide Paragraphen wurden neu eingefügt. Sie waren bislang im § 15 (Aschenbeisetzungen) enthalten.
 - Auf Grund der Vielzahl an Grabformen werden keine anonymen Urnen mehr angeboten.
 - Neu aufgenommen wurde die Regelung zur Rückgabe von freien Wahlgrabstellen.

- § 17 (Einzelwahlgrabstätten)
 - Neue Grabart für eine Erdbestattung oder 2 Urnen. Es besteht der Wunsch von Angehörigen ein Einzelgrab nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren wieder erwerben zu können bzw. später in der gleichen Grabstätte beigesetzt werden zu können wie ein bereits vor vielen Jahren verstorbener Angehöriger. Diesem Wunsch soll hiermit entsprochen werden.
 - Alle Regelungen erfolgen analog zu den Regelungen für die mehrstelligen Wahlgrabstätten.

 - § 18 Wahlgrabstätten
 - Die Beistellung einer Urne auf einer belegten Stelle einer Wahlgrabstätte ist nicht mehr möglich. Bei der Beistellung handelt es sich im rechtlichen Sinne um eine Störung der Totenruhe, die nicht zulässig ist.
 - Weiterhin soll die maximale Anzahl an Urnen, die in einer Stelle eines Wahlgrabes beigesetzt werden können von 4 auf 2 Urnen reduziert werden. Die Regelung soll analog zu den Regelungen der Kirche erfolgen. Bisher wurden in Wahlgrabstätten lediglich Urnen in bereits belegten Wahlgrabstellen beigestellt oder im Einzelfall ist eine Urne in einer Grabstelle vorhanden.

 - § 19 Rasengrabstätten
 - Es wird klargestellt, dass an Rasengrabstätten kein Nutzungsrecht verliehen wird.
 - Auf Wunsch der Angehörigen wurde bereits im Sommer 2014 die Möglichkeit geschaffen Blumenvasen, Blumenschalen und Kerzen, auf einem Mulchstreifen an der Kopfseite der Grabstellen aufzustellen.
 - Gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung sollen die weiteren Rahmenbedingungen für die Nutzung des Mulchstreifens (keine Anpflanzungen, keine Grabmale) festgelegt werden.
 - Evtl. widerrechtlich eingepflanzte Blumen und Sträucher sowie aufgestellte Grabmale können ohne weitere Aufforderung / Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
-

§§ 17 bis 28 (Gestaltung der Grabstätten)

wurden insgesamt überarbeitet und an die aktuelle Situation auf dem Letteraner Friedhof angepasst. Die bisherigen Vorgaben wurden aus der Mustersatzung übernommen. Diese Regelungen sind für den Letteraner Friedhof viel zu umfangreichen und entsprechen nicht dem gelebten Verwaltungshandeln.

Die bisherige Satzung sah vor, dass es Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften gibt. Tatsächlich sind keine gesonderten Grabfelder vorhanden. Die Einrichtung eines weiteren Grabfeldes scheint nicht angeraten, in den bisher erschlossenen Grabfeldern bestehen viele Freiflächen. Es ist sinnvoller diese Lücken für neue Grabstätten zu nutzen.

Die Mindeststärken für Grabmale wurden insgesamt gestrichen.

Das fachliche Know-how zu Mindeststärken von Grabmalen liegt bei den Steinmetzbetrieben und ist abhängig von der Größe und Form des aufzustellenden Grabmals. Tatsächlich kann die Friedhofsverwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens lediglich optische Aspekte prüfen. Die Vorgaben der Friedhofssatzung sollen deshalb zukünftig nur noch die maximale Größe der Ansichtsfläche festlegen.

Die Verantwortung für die Standsicherheit der Grabmale und die darauf ausgerichtete Stärke und Fundamentierung des Grabmals wird explizit an die Stelle übertragen an der sich das Fachwissen befindet.

§ 20 (Grabanlagen als Rasengrabstätten)

Um dem Wandel in der Bestattungskultur Rechnung zu tragen und dem Wunsch nach pflegefreien Gräbern nachzukommen soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, ein- und mehrstellige Wahlgräber direkt als Rasengrab anzulegen bzw. auch zu einem späteren Zeitpunkt in Rasengräber umzuwandeln. Alle weiteren Regelungen erfolgen analog zu den Rasenreihengrabstätten.

§ 21 (Nutzungsrechte)

Bislang waren die Regelungen zu den Nutzungsrechten bei jeder Grabstellenart vorhanden. Sie wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr an einer Stelle zusammengefasst.

§ 24 Abs. 1 (Entfernung der Grabmale)

„Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.“ wurde ersatzlos gestrichen. Die / Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle ist verpflichtet einen ordnungsgemäßen Zustand vorzuhalten. Sollte er diesen durch das Entfernen des Grabmals wieder herstellen können, liegt dieses in seinem Entscheidungsbereich. Es gibt keinen Grund warum die Friedhofsverwaltung in diesem Fall eine Zustimmung erteilen sollte.

§ 33 (Übergangsvorschriften)

Durch diese Übergangsregelung sollen der / dem Nutzungsberechtigten von Reihengräbern, die vor dem 31.12.2014 erworben wurden, zwei Möglichkeiten offeriert werden, die ebenfalls einen Zugang zu den neuen Grabstellen ermöglichen.

- a) Die Reihengrabstätten können ebenfalls in Rasengräber umgewandelt werden.
- b) Die Reihengräber können in 1-stellige Wahlgräber umgewandelt und somit auch wieder erworben werden.

Die Übergangsregelung soll auf die später verliehenen Nutzungsrechte für Reihengräber keine Anwendung finden. Da hier ein neues breites Spektrum an Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung steht.